

Erneuerte Hebammenordnung vom 2ten Christmonath 1815.

Wir Bürgermeister und Kleiner Rath des Standes Zürich, entbieten unsern getreuen lieben Kantonsangehörigen Unsern geneigten Willen, und geben ihnen zu vernehmen, daß Wir, in Folge unseres, unterm 28. Januar 1809, in Betreff des Hebammenwesens gefassten Beschlusses, nach den in diesem wichtigen Fache der ärztlichen Policen gemachten neuern Beobachtungen, und nach vorgenommener Prüfung der dießfälligen Anträge Unseres Sanitäts-Collegii und Unserer Commission des Innern, nachstehende erneuerte Hebammenordnung festgesetzt haben:

§. 1.

Die eigentliche Hebammenkunst darf nur von ordentlich unterrichteten, vom Sanitäts-Collegio geprüften und patentirten Personen ausgeübt werden.

§. 2.

Alle neu gewählten Hebammen zu Stadt und Land müssen von nun an bey dem in Zürich aufgestellten Hebammenlehrer unterrichtet werden. Nach angehörtem theoretischen und praktischen Unterricht wird jede Hebamme vom Sanitäts-Collegio, oder einer Commission desselben, in Zu-

zug des Hebammenlehrers, streng geprüft. Besteht sie im Examen gut, so wird sie vom Sanitäts-Collegio angenommen und patentirt; leistet sie aber dem Examen kein Genüge, so muß sie entweder noch einem zweiten Course des Unterrichtes bewohnen, oder es wird an ihrer Stelle eine andere unterrichtet.

Während des Lehr-Curses sollen jeder Hebamme, die demselben bewohnt, als Entschädigung für ihre Zeitversäumnis, wöchentlich 2 Franken aus der Staats-Cassa bezahlt werden.

§. 3.

Es wird (die beiden Städte Zürich und Winterthur ausgenommen) den Weibergemeinden überlassen, für ihre Gemeinde, wenn sich mehrere Personen melden, zwey Personen zu Hebammen vorzuschlagen. Ueber diese wird vom Stillstand, unter dem Vorsitz des Ortsgeistlichen und mit Zuzug des Bezirksarztes, testirt, und sodann von der für das Hebammenwesen aufgestellten Commission des Sanitäts-Collegli diejenige ausgewählt, welche nach den im 4ten §. festgesetzten nähern Bestimmungen die fähigste und tauglichste zu seyn scheint. Ihren Unterricht erhält sie nachher zu Zürich.

Dem Bezirksarzt soll für die Anwesenheit in einer Gemeinde bey einem Vorschlag zu einer

Hebamme, wenn die Entfernung derselben von seinem Wohnort weniger als zwey Stunden beträgt, 24 Bazen, und wenn sie mehr beträgt, 4 Franken bezahlt werden. Das Kirchengut trägt diese Unkosten, und wird dagegen der bey solchen Anlässen sonst gewöhnliche Trunk abgeschafft. In Abhaltungsfällen kann der Bezirksarzt auch den Adjunct an seiner Stelle einer solchen Weibergemeinde bewohnen lassen.

S. 4.

Jede Weibsperson, sey sie verheyrathet oder unverheyrathet, welche als Hebamme angestellt zu werden wünscht, soll, um gewählt werden zu können, nicht weniger als 20 und nicht mehr als 40 Jahre alt, des Lesens und Schreibens kundig, von guter Gemüthsart und unbescholtenem Rufe seyn, eine gute Fassungskraft, vollkommene Sinnen haben, und nicht schwächlicher Gesundheit, besonders soll das Gefühl des Zeige- und Mittelfingers nicht durch Auswüchse, Verhärtungen oder eine harte Haut abgestumpft seyn.

S. 5.

Es soll keiner andern Weibsperson, wenn sie besonders Lust oder Trieb dazu bey sich fühlte, benommen seyn, sich auf eigene Kosten in der Hebammenkunst unterrichten zu lassen. Eine solche

kann ebenfalls geprüft und, wenn das Examen gut ausfällt, bevollmächtigt und patentirt werden, die Hebammenkunst auszuüben; doch ist sie verpflichtet, in zweifelhaften Fällen allererst die Ortshebamme zuzuziehen. Eine solche hat, so lange sie nicht von einer Gemeinde förmlich gewählt ist, keine Ansprüche auf irgend ein fixes Einkommen, und die Weiber, welche sie brauchen, bezahlen an ihre Ortshebamme 16 Bagen.

§. 6.

Wenn irgendwo eine Hebamme mangelt, oder unbrauchbar wird, so muß unverzüglich nach den Bestimmungen des 3. §. zur Wahl einer neuen geschritten werden.

§. 7.

In der Regel soll für jede Gemeinde nur Eine Hebamme aufgestellt werden; in denjenigen Gemeinden aber, in welchen die Familienanzahl jene von 80 bis 100 übersteigt, oder wo die Häuser in einem sehr weiten gebirgigten Umfange auseinander liegen, können und müssen auch mehrere aufgestellt werden. Die nähere Bestimmung darüber wird, nach vorher eingeholtem Bericht und Ansichten des Stillstandes, gänzlich dem Sanitäts-Collegio überlassen.

§. 8.

Jede Gebährende soll sich so viel immer möglich

ihrer eignen Ortshebamme bedienen. Hat sie jedoch zu einer andern geprüften und patentirten Hebamme mehr Zutrauen, so steht es ihr gänzlich frey, dieselbe zu sich zu berufen; doch kann eine besoldete Hebamme nur in dem Fall ihre Gemeinde verlassen, wenn keine ihrer eignen Gemeindsge-
nosinnen in jenem Zeitpunkt ihrer Hülfe bedarf.

Eine Gebährende, welche sich einer andern als ihrer Ortshebamme bedient, soll gehalten seyn, der letztern eine Entschädigung von 16 Bagen zu bezahlen.

§. 9.

Die Hebamme soll ihre Kunst so ausüben, wie sie in dem Unterrichte von dem Hebammenlehrer gelehrt worden ist.

Die eigentliche Bestimmung der Hebammen ist nur, bey natürlichen oder regelmäßigen Geburten Beystand zu leisten; bey widernatürlichen oder regelwidrigen Geburten sollen sie allemal, und zwar zu rechter Zeit, einen Geburtshelfer rufen lassen. Nur in den dringendsten Fällen, wo augenblickliche Gefahr für Mutter und Kind obwaltet, und kein Geburtshelfer in der Nähe ist, mag es ihnen erlaubt seyn, etwas mehreres (so weit dieses ohne Instrumente, als deren Anwendung ihnen ausdrücklich untersagt wird, möglich ist) zu thun.

Es wird ihnen aber streng empfohlen, nie zu viel zu wagen, und ehe sie Hand anlegen, alle Umstände reiflich zu erwägen, und zu überlegen, ob sie im Stande seyen, die Geburt zu beendigen, ohne das Leben der Mutter oder des Kindes aufs Spiel zu setzen. Es treten oft Zufälle ein, denen ohne Aufschub mit innerlichen oder äußerlichen Arzneyen zu begegnen ist, z. B. Ohnmachten, Blutflüsse, Krämpfe u. s. w. Da, wo nicht sogleich ein Arzt oder Geburtshelfer herbeigerufen werden kann, dürfen die Hebammen gegen diese Zufälle, wie sie im Unterrichte gelehrt worden sind, Arzneyen anwenden, und dergleichen, wie z. B. Camillen, Hollunderblüthe, Münzenblätter, Hirschhorngeist, Zimmetinctur, Hofmannische Tropfen und Salmiakgeist, vorrätzig halten. Doch sollen sie auch in solchen Fällen, wo sie selbst einsweilen zu helfen suchen, niemals zaudern, unverzüglich einen Arzt oder Geburtshelfer herbeyrufen zu lassen. Außer den erwähnten Zufällen ist den Hebammen die Anwendung innerlicher Arzneymittel, besonders aber des Aderlassens, der Brech- und Purgirmittel aufs strengste verboten. Werden die Hebammen von Schwangern oder Kindbetterinnen in innerlichen Krankheiten um Rath gefragt, so sollen sie ihnen rathen, sich an einen ordentlichen Arzt zu wenden.

§. 10.

Jede Hebamme soll sich durch einen sittlich guten Lebenswandel, durch ein gefälliges Betragen, Reinlichkeit und Bescheidenheit auszeichnen, sich nie betrinken, gegen die Gebährenden ein geduldiges, sanftes und gefälliges Betragen beobachten, ihnen Muth einsprechen, und sie niemals weder durch Gebeyrden, noch durch voreilige Erzählung von ihnen behandelter wichtiger Fälle oder trauriger Ereignisse niederschlagen.

§. 11.

Keine Hebamme darf eine Gebährende mitten in der Geburtsarbeit verlassen, sich aber auch nicht länger, als unumgänglich nothwendig ist, bey einer Entbundenen verweilen, wenn sie neuerdings zu einer Hülfbedürftigen berufen wird. Unter der strengsten Verantwortung darf keine Hebamme eine Gebährende mit Ungestüm auf die Geburtsarbeit antreiben. Auch soll sie auf etwa vorkommende innere Verblutungen besonders aufmerksam seyn, bey dem Nachgeburtsgeschäfte ganz nach der von dem Lehrer erhaltenen Anleitung, und nicht nach den hierüber obwaltenden Vorurtheilen verfahren; die Ablösung der Nachgeburt allemal während der ersten zehn bis zwölf Stunden der Natur überlassen, und dabey nichts anders thun, als dieselbe, wann sie sich von selbst abgelöset hat, herausholen; im Fall

von ungewöhnlicher Zögerung des natürlichen Ablösens aber, oder von andern mit dem Zurückbleiben der Nachgeburt verbundenen Umständen, besonders Sichtern, Ohnmachten, Blutverlusten, sich unverzüglich an einen Geburtshelfer wenden, und nur in solchen Fällen die künstliche Ablösung der Nachgeburt selbst unternehmen dürfen, wo durch schnell eintretende gefährliche Zufälle, als z. B. einen heftigen Blutfluß, das Leben der Frau in Gefahr wäre.

§. 12.

Jede Hebamme ist verpflichtet, den armen Weibern mit gleichem Eifer wie den reichen beizustehen, und nie darf sie, aus Rücksicht für reiche, arme zurücksetzen, oder gar verlassen.

§. 13.

Wenn die Hebamme bey einer Gebährenden entweder durch sie oder die Umstehenden an der nothwendigen Ausübung ihrer Berufspflicht gehindert wird, so soll sie den Pfarrer des Orts davon benachrichtigen lassen, der alsdann das nach Umständen Mögliche thun wird.

§. 14.

Die Hebamme soll sich hüten, ein auf irgend eine Weise mißgestaltetes Kind der Mutter zu zeigen. Desgleichen soll sie die ihr von Schwängern und

Gebährenden anvertrauten, oder bey der Geburt wahrgenommenen, heimlichen Gebrechen, so wie die fehlerhafte Bildung des Kindes geheim halten, und überhaupt verschwiegen seyn.

§. 15.

Es ist der Hebammen strengste Pflicht, bey der Geburt eines scheinodten Kindes, die zu Wiederbelebung desselben nöthigen Mittel, dem erhaltenen Unterrichte gemäß, selbst mehrere Stunden lang geduldig und getreu anzuwenden.

§. 16.

Glaubt die Hebamme eine Schwangere, zu der sie berufen wird, dem Tode nahe, oder stirbt solche nach dem sechsten Monath der Schwangerschaft, und ist die Hebamme dabey gegenwärtig, so soll sie schleunigst den nächsten Arzt, Wundarzt oder Geburtshelfer herbeiholen lassen, damit das Kind durch den Kaiserschnitt herausgenommen, und wenn es dazu fähig ist, am Leben erhalten werden könne.

§. 17.

Alles den bestehenden Gesezen und guten Sitten und Ordnung Zuwiderlaufende, wovon die Hebamme, in so fern es in ihr Fach einschlägt, Kunde erhält, also, wenn von Kinder abtreiben, Kinder vertragen oder verheimlichen, von unehelich

Schwängern u. d. gl. die Rede ist, soll sie augenblicklich dem Pfarrer des Orts anzeigen.

§. 18.

Bei der ihr von Obrigkeitswegen aufgetragenen Untersuchung einer für schwanger oder für kürzlich entbunden gehaltenen Person muß die Hebamme unparteiisch und vorsichtig verfahren, sich nicht zu viel auf ihre Kenntniß und Erfahrung verlassen, und allemal nach Ueberzeugung und Gewissen urtheilen, und in ihren Aussagen klar und deutlich seyn. Sie soll wohl bedenken, daß es in solchen Fällen auch dem geübtesten Geburtshelfer oft sehr schwer falle, etwas mit Sicherheit bestimmen zu können, daß eine Uebereilung von ihrer Seite oft zwey Personen zeitlebens unglücklich machen, und sie selbst um alles Zutrauen bringen könne, und daß die Kennzeichen, auf welche es hier ankommt, bey nahe alle mehr oder weniger schwankend und zweifelhaft sind.

§. 19.

Unehelich Geschwängerte soll sie bei der Geburt niemals plagen, oder etwa den, dennoch unmöglichen, aber immer empörenden Versuch machen, die Geburt zu hinterhalten, um dadurch den Namen des Vaters von ihr herauszupressen. Kein Gesetz verlangt dieß von ihr, und soll daher eine Hebamme

Hebamme um desto weniger sich jemahls zum Werkzeuge peinlicher Fragen mißbrauchen zu lassen.

§. 20.

Jede Hebamme steht zunächst unter ihrem Bezirksarzte, und kann sich, je nach Umständen, bey Beeinträchtigungen, zu Handen des Sanitäts-Collegii an ihn wenden, so wie ihr auch durch denselben allfällige Verordnungen, Beschlüsse oder Aufträge des Sanitäts-Collegii allgemein bekannt gemacht werden.

§. 21.

Jede Hebamme muß, wenn sie in Geschäften ihre Gemeinde verläßt, jederzeit hinterlassen, wo sie anzutreffen sey; und wann eine oder mehrere Frauen ihrer Niederkunft nahe sind, so darf sie sich, bey Strafe des Absehens, nicht außer ihre Gemeinde begeben, ausgenommen sie würde in der Nähe zu einer wirklich im Geburtsgeschäfte begriffenen Person berufen.

§. 22.

Die Hebammen sollen unter einander in Frieden und gutem Vernehmen leben, einander nicht verläumdern, oder eine die andere durch niedrige Kunstgriffe zu verdrängen suchen. Diejenige, die

sich eines solchen Vergehens schuldig macht, wird ohne weiters ihres Amtes entsetzt.

§. 23.

Es wird ihr empfohlen, die ihr vorkommenden Geburtsfälle, nebst ihren Bemerkungen, wenigstens in den wichtigeren unter denselben, in Kürze, aber mit Bestimmtheit, in ein ausdrücklich dazu bestimmtes Büchlein, entweder selbst einzutragen, oder durch einen besser schreibenden Bekannten eintragen zu lassen, damit sie in jedem Vorkommenheiten Rede und Antwort geben könne. Das Sanitäts-Collegium wird hierüber im Allgemeinen nähere Anleitung geben.

§. 24.

Jede von der Gemeinde gewählte, und vom Sanitäts-Collegio geprüfte und anerkannte Hebamme, erhält vom Tage ihrer Anstellung an eine jährliche Besoldung, welche nie unter 40 Franken, oder derselben vollem Werthe in Naturalien seyn, zu größern und wohlhabendern Gemeinden hingegen bis auf 80 Franken ansteigen soll; dagegen ist jede Hebamme verpflichtet, ganz armen Schwängern, den Bruder- und Bettelenten unentgeltlich, und den Frauen aus ihrer Gemeinde vorzugsweise vor den Auswärtigen Beystand zu leisten.

§. 25.

Der Beitrag zu Besoldung der Hebammen darf aber nicht von jedem Hausvater in gleichem Verhältniß erhoben werden, sondern entweder wird derselbe, wie es bis dahin in jeder Gemeinde üblich gewesen, entrichtet, oder es bezahlt jeder Hausvater in demjenigen Verhältniß, nach welchem er, wenn Steuern ausgeschrieben werden, angelegt wird. Niemals aber haben die Hebammen selbst sich mit dem Einziehen solcher Gelder zu befassen, sondern ihre Besoldung soll ihnen viertel- oder halbjährlich von dem Gemeindefeldmeister zugestellt werden, ohne daß sie derselben nachlaufen, oder darum bitten müssen.

§. 26.

Dem Sanitäts-Collegio liegt es ob, zu bestimmen, ob eine oder mehrere Hebammen in einer Gemeinde aufgestellt werden müssen. Es bestimmt nach den im §. 24. aufgestellten Grundsätzen, den jährlichen Gehalt derselben, und wacht darüber, daß sie richtig und ohne Widerrede ausbezahlt werden.

§. 27.

Wenn das Sanitäts-Collegium die Wahl und Anstellung mehrerer wirklicher Hebammen in einer Gemeinde für nothwendig erachtet, so stehen die-

selben in gleichem Rechte, und es erhält jede derselben eine gleiche Besoldung.

§. 28.

Für den Beystand bey einer Geburt, und die Besorgung des Kindes bis zum Abfall der Nabelschnur, sollen der Hebamme wenigstens 2 Franken, von einer Zwillingsgeburt 3 Franken; für ihre Hülfe bey einer unzeitigen Geburt 12 bis 16 Bagen; für die Application eines Klysters oder eine ähnliche Operation, insofern sie expresse dazu berufen wird, 2 Bagen; für die Untersuchung einer schwangern oder der Schwangerschaft verdächtigen Person, die aus Auftrag einer obrigkeitlichen Behörde geschieht, und woben die Hebamme, auf Verlangen, ihren Befund schriftlich einzugeben hat, 2 Franken bezahlt werden.

§. 29.

Obige Taxen sollen eigentlich nur bey minder vermöglichen Landleuten gelten, und sind das wenigste, was an eine Hebamme zu bezahlen ist. Von Vermöglichen wird erwartet, daß sie um die Hälfte mehr, und von Reichen, daß sie wenigstens das Gedoppelte bezahlen, und daß sie, und im Falle des Unvermögens der Eltern, die Gemeindevorsteher aus dem Armen Gute, oder, in Ermanglung eines solchen, sonst von Gemeindegeldern

wegen, die Hebammen besonders auch in dem Falle in diesem höhern Maasse belohnen, wenn diese auf die Wiederbelebung eines als scheidtödt anerkannten Kindes große Mühe verwendet haben.

§. 30.

Jeder nicht mehr als 12 Monath alte Rückstand, welchen eine Hebamme wegen geleisteter Dienste zu fordern hat, soll bey Auffällen gleich Arztlöhnen angesehen und behandelt werden; so wie überhaupt den Gemeindevorgesetzten und Gerichten aufgetragen wird, den Hebammen zu Erlangung ihres rechtmäßigen Lohnes auf alle Weise behülflich zu seyn.

§. 31.

Die Hebammen haben, wenn sie ihrem Berufe treu vorgestanden sind, und nunmehr Alters oder Gebrechlichkeit halber ihr Amt nicht mehr versehen können, ganz vorzügliche Ansprüche auf Unterstützungen aus milden Stiftungen und aus Armen-gütern.

§. 32.

Jede Gemeinde, oder jede Abtheilung derselben soll, nach Verhältnis ihres Steuerfußes, an nachfolgende, den Hebammen nothwendige, Geräthschaften beitragen:

1. Das für die Hebammenschule bestimmte Lehrbuch.
2. Eine Nabelschnurschere, vornen stumpf.
3. Einen bequemen Geburtsstuhl, mit beweglichen Rücklehnen.
4. Eine Klystierspritze mit größern und kleinern Röhrchen.
5. Eine Mutterspritze.
6. Ein kleines Futteral mit vier Gläschen, wovon eines Hofmannische Tropfen, das andere Strichhorngeist, das dritte Zinnmetinctur, und das vierte flüchtigen Salmiakgeist, jedes mit deutlicher Schrift bezeichnet, enthalten soll.

Zu diesen Geräthschaften soll die Hebamme gute Sorge tragen, sie immer reinlich und in brauchbarem Stande erhalten, und wann etwas zerbrochen, oder durch anhaltenden Gebrauch unbrauchbar geworden, dieses sogleich den Gemeindevorstehern anzeigen, und auf unverzügliche Ausbesserung oder Wiederanschaffung desselben dringen.

Die Bezirksärzte sollen jährlich wenigstens Einmal die Geräthschaften sich vorzeigen lassen, und sich von ihrem guten Zustande überzeugen.

Wenn eine Hebamme sich ihrer Stelle begibt, stirbt oder abgesetzt wird, so fallen obige Ge-

räthschaffen wiederum der Gemeinde, zu Händen der neuen Hebamme, anheim.

§. 33.

Die gegenwärtig im Kanton practicirenden und patentirten Hebammen können noch so lange beybehalten werden, als sie die gehörigen Leibes- und Gemüthskräfte zu sorgfältiger Erfüllung ihres Berufes besitzen, und über ihre Berufsführung keine begründeten Klagen einlaufen. Wenn aber besagtes Alter und die mit demselben verbundene Schwäche sich bey ihnen einfindet, so werden sie, jedoch mit Beybehaltung ihrer allfällig bis dahin genossenen fixen Besoldung, ihres Dienstes in allen Ehren entlassen, und muß von Seite der Gemeinde eine neue Hebamme gewählt werden, wobey man sich in allen Stücken nach Anleitung der erneuerten Hebammenordnung zu verhalten hat.

Damit auch keine Gemeinde in den Fall komme, wenn sie nur Eine Hebamme hat, und diese unvermögend werden, oder schnell sterben sollte, ohne Hülfe zu seyn, so soll, so bald eine Hebamme wegen Abnahme der Leibes- oder Gemüthskräfte anfängt, zu sorgfältiger Erfüllung ihres Berufes unfähig zu werden, eine neue gewählt, in Unterricht genommen, und in der Ausübung ihres Berufes, ohne die fixen Taxen zu beziehen, jedoc

mit der bestimmten Anwartschaft auf die einst vacant werdende Stelle, bestätigt werden.

§. 34.

Die Vollziehung dieser Hebammenordnung in ihrem ganzen Umfange, die nöthigen Einleitungen, um dieselbe allenthalben in Gang zu bringen, und die Entscheidung aller ins Hebammenwesen einschlagenden Streitigkeiten, ist dem Sanitäts-Collegio Unsers Kantons gänzlich übertragen.

Wir versehen Uns hierbei, daß alle Kantons-einwohner überhaupt, und so auch alle respectiven Behörden und Beamten, durch treuen Gehorsam und sorgfältiges kräftiges Mitwirken, alles Mögliche zu genauer Handhabung dieser, auf die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt abzielenden, Verordnung beitragen werden.

Gegeben Samstags den 2ten Christmonath 1815.

Bürgermeister und Rath des Standes Zürich.

In deren Namen unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y ß.

Der dritte Staatschreiber,

L a n d o l t.